Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2963

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetz)

— Drucksachen V/2362, V/2932 —

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit (19. Ausschuß) — Drucksache V/2932 — bis auf die folgenden Änderungen:

Beschlüsse des 19. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
§ 3 **Anwendungsbereich**	§ 3 **Anwendungsbereich**
. . . . . .	. . . . . .
(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Bundesregierung nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Verpflichtungen und Beschränkungen auch in anderen Bereichen innerhalb des Anwendungsbereiches nach Artikel 12a Abs. 3, 4 und 6 des Grundgesetzes zulässig sind. Die Rechtsverordnung kann den Anwendungsbereich auch einschränken oder abgrenzen. Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung aufzuheben, wenn Bundestag *und Bundesrat* es verlangen.	(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Bundesregierung nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Verpflichtungen und Beschränkungen auch in anderen Bereichen innerhalb des Anwendungsbereiches nach Artikel 12a Abs. 3, 4 und 6 des Grundgesetzes zulässig sind. Die Rechtsverordnung kann den Anwendungsbereich auch einschränken oder abgrenzen. Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung aufzuheben, wenn **der** Bundestag es verlangt.
§ 6 **Zustimmungsbedürftigkeit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses**	§ 6 **Zustimmungsbedürftigkeit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses**
(1) Arbeitnehmer und private Arbeitgeber im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) bedürfen nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) für die Beendigung eines	(1) Arbeitnehmer und private Arbeitgeber im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) bedürfen nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) für die Beendigung eines

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes. Das Arbeitsamt hat der Beendigung zuzustimmen, sofern durch sie die Sicherstellung von Arbeitsleistungen nicht beeinträchtigt wird oder die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist.

. . . . . .

§ 28

Ausbildungsveranstaltungen

(1) Wehrpflichtige, die nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) für eine Aufgabe verwandt werden sollen, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, können zu Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet werden. Die Erstausbildung darf 28 Tage, Wiederholungsveranstaltungen dürfen 14 Tage jährlich nicht überschreiten.

. . . . . .

§ 29

Bereithaltungsbescheid

(1) Soll ein Wehrpflichtiger, auf den die in § 28 Abs. 2 genannte Rechtsverordnung angewandt werden kann und der für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung ausgebildet ist, zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden, so kann der Verpflichtungsbescheid *vor Eintritt dieser Voraussetzungen* zugestellt werden (Bereithaltungsbescheid). Die Bestimmung des Zeitpunktes kann einem öffentlichen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in anderer Art vorbehalten werden.

. . . . . .

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes. Das Arbeitsamt hat der Beendigung zuzustimmen, sofern durch sie die Sicherstellung von Arbeitsleistungen nicht beeinträchtigt wird oder die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist. **§ 01 ist zu beachten.**

. . . . . .

§ 28

Ausbildungsveranstaltungen

(1) Wehrpflichtige, die nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) für eine Aufgabe verwandt werden sollen, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, können zu Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet werden. **Der Vorrang der Freiwilligkeit (§ 01) gilt entsprechend.** Die Erstausbildung darf 28 Tage, Wiederholungsveranstaltungen dürfen 14 Tage jährlich nicht überschreiten.

. . . . . .

§ 29

Bereithaltungsbescheid

(1) Soll ein Wehrpflichtiger, auf den die in § 28 Abs. 2 genannte Rechtsverordnung angewandt werden kann und der für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung ausgebildet ist, zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden, so kann der Verpflichtungsbescheid **nach Abschluß der Ausbildung** zugestellt werden (Bereithaltungsbescheid). Die Bestimmung des Zeitpunktes kann einem öffentlichen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in anderer Art vorbehalten werden.

. . . . . .

Bonn, den 29. Mai 1968